



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.02.2012
Seite: 60

I

Vertretungserlass NRW Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen vom 2.2.2012

20020

Vertretungserlass NRW

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums

für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen
vom 2.2.2012

Der Vertretungserlass vom 1.7.2011 ([MBI. NRW. S. 246](#)) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 muss der erste Klammerzusatz wie folgt lauten: „(JMBl. NRW 2011 S. 231)“.

2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufgabengebietes“ folgende Wörter eingefügt:

„und

die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen.“

3. Die Nummer 3.1 wird nach den Worten „§ 111 Absatz 2 Satz 2 SchulG“, „ wie folgt geändert:

„die Zentralstelle für Fernunterricht für ihren Zuständigkeitsbereich

und

die Schulen in Angelegenheiten nach § 3 Absatz 1 SchulG.“

4. Die Nummern 3.2 und 3.3 werden wie folgt neu gefasst:

„3.2

Die Schulen können in Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 SchulG auch einen Vertreter der Schulaufsichtsbehörde mit der Prozessvertretung im Sinne der jeweiligen Prozessordnung betrauen. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich im Einzelfall vorbehalten, vor den Gerichten neben der vertretungsberechtigten Schule aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, die gerichtliche Vertretung der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen selbst übernehmen.

3.3

Das Ministerium behält sich vor, in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von be-

sonderer Bedeutung, die gerichtliche Vertretung selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen. In den Fällen der Übertragung der Vertretung auf eine andere als die zuständige Stelle kann sich das Ministerium darüber hinaus vorbehalten, vor den Gerichten neben der beauftragten Dienststelle aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen.“

5. In den Nummern 4, 5, 6 und 7 werden nach den Wörtern „die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,“ jeweils die Wörter „die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,“ ergänzt.

6. In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Straßen NRW)“ gestrichen.

7. In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(IT. NRW)“ gestrichen.

8. In Nummer 6 wird das „Landesinstitut für Arbeit und Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ in „das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung“ geändert, der Klammerzusatz „(LIGA)“ wird gestrichen.

9. Nummer 7 wird folgt geändert:

a) die Wörter „die staatlichen Forstämter für ihren Zuständigkeitsbereich“ werden gestrichen,

b) nach den Wörtern „der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich“ wird der Klammerzusatz „(Forst- und Holzwirtschaft sowie obere Jagdbehörde),“ angefügt,

c) nach den Wörtern „der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter für seinen Zuständigkeitsbereich,“ werden die Wörter „die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die sich auf das Grundstücksverkehrsgesetz beschränkt,“ eingefügt.

10.. In den Nummern 8,9 und 10 wird nach den Wörtern „die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,“ die Wörter

„die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,“ eingefügt

11. In Nummer 10 wird das Wort „Strategiezentrum“ durch das Wort „Landeszentrum“ ersetzt.

- MBI. NRW. 2012 S. 60